

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 18. Januar 2018

Jahrgang 2018, Nr. 1

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke			
1 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 19. Dezember 2017	1	8 Bebauungsplan Nr. G 40 „Goldackerstraße“ im Ortsteil Gehlenbeck der Stadt Lübbecke	10
2 Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich des Kreises Minden-Lübbecke	3	9 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4/11/114 „Östlich Rote Mühle“ der Stadt Lübbecke	11
3 Öffentliche Zustellung eines Versagungsbescheides	8	10 Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz bei der Stadt Porta Westfalica	12
4 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	8		
5 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	8	C. Sonstige Bekanntmachungen	
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden		11 Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 und die Entlastungserteilung	13
6 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Stadt Bad Oeynhausen	8	12 Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Erholungsbereich Große Aue" für das Haushaltsjahr 2018	13
7 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Hüllhorst	10	13 Verbandsversammlung am 05.02.2018 des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden	14
		14 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	15

1

Bekanntmachung

9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises vom 19. Dezember 2017

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KRO) für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.646/SGV.NW.2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV.NRW.S. 436), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712/SGV NW 610) in der derzeit geltenden Fassung, des § 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.6.1988 GV.NW.S.250 in der derzeit geltenden Fassung sowie i.V.m. der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke vom 19.12.2006 wird wie folgt geändert:

§ 4 Nr. (II) erhält folgende Fassung:

(II) Abfallentsorgungsanlage Pohlsche Heide

Angelieferte Abfälle werden zur Gebührenermittlung gewogen, mit Ausnahme der Abfallarten 19 07 02 und 19 07 03 (Deponiesickerwasser, Tarifgruppe F). Die Gebühr wird anteilig je angefangene 20 kg erhoben. Die Mindestlast der Waagen beträgt 0,2 Mg. Bei Anlieferungen, die unter der zulässigen Mindestlast der Waagen liegen, beträgt die Mindestgebühr pro Anlieferung jeweils 20% der nachstehenden Gebühren je Mg.

Für sonstige Anlieferungen beträgt die Gebühr in

Tarifgruppe C	festе Massenabfälle für den Deponiebetrieb	29,-- €/Mg
Tarifgruppe C1	sonstige festе Massenabfälle (spez. Gewicht > 1,1)	50,-- €/Mg

Tarifgruppe C2	asbesthaltige Abfälle	60,-- €/Mg
Tarifgruppe E	Sieb- und Rechenrückstände aus kommunalen Kläranlagen	155,-- €/Mg
Tarifgruppe E1	unbelastete Schlämme aus kommunalen Kläranlagen	83,-- €/Mg
Tarifgruppe E2	Massenabfälle aus kommunaler Reinigung	34,-- €/Mg
Tarifgruppe F	Deponiesickerwasser	15,-- €/cbm
Tarifgruppe G	belastete Abfälle	190,-- €/Mg
Tarifgruppe J	Hausmüll aus der satzungsgemäß verankerten, Regel mäßigen Grundstücksentsorgung mit genormten, vom Anschlusspflichtigen bereitgestellten Abfallbehältern (Hausmülltonne, Beistellsack etc.) durch die einsammlungspflichtigen Gemeinden.	175,-- €/Mg
Tarifgruppe K	Sperrmüll	50,-- €/Mg

Können die angelieferten Abfälle durch eine Störung der Waagenanlage oder sonstige Umstände nicht gewogen werden, werden die Gebühren nach Nutzlast bzw. Fassungsvermögen der angelieferten Fahrzeuge/Mulden festgesetzt.

Gebührentarif ohne Wiegung

Für Fahrzeuge werden die Gebühren nach der im Kraftfahrzeugschein angegebenen Nutzlast, je angefangener Tonne Nutzlast wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe C		29,-- €/Mg
Tarifgruppe C1	5	0,-- €/Mg
Tarifgruppe C2		60,-- €/Mg
Tarifgruppe E	Sieb- und Rechenrückstände aus kommunalen Kläranlagen	155,-- €/Mg
Tarifgruppe E1		83,-- €/Mg
Tarifgruppe E2		34,-- €/Mg
Tarifgruppe G		190,-- €/Mg
Tarifgruppe J		175,-- €/Mg
Tarifgruppe K		50,-- €/Mg

Die Gebühr für Container und Mulden wird nach dem jeweiligen Fassungsvermögen je angefangener cbm des Fassungsvermögens wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe C		29,-- €/cbm
Tarifgruppe C1		50,-- €/cbm
Tarifgruppe C2		60,-- €/cbm
Tarifgruppe E	Sieb- und Rechenrückstände aus kommunalen Kläranlagen	155,-- €/cbm
Tarifgruppe E1		83,-- €/cbm
Tarifgruppe E2		34,-- €/cbm
Tarifgruppe G		144,-- €/cbm
Tarifgruppe J		135,-- €/cbm
Tarifgruppe K		38,-- €/cbm

Für Preßcontainer wird die doppelte Gebühr erhoben.

Abfälle, die außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke anfallen und angenommen werden, bleiben von der Gebührenstruktur unberührt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bestätigung

Vorstehende 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises stimmt im Wortlaut mit dem Beschluss des Kreistages vom 18. Dezember 2017 überein.

Ich bestätige hiermit, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 07.04.1981 (GV.NW.S. 224/SGV.NW 2023) verfahren worden ist.

Minden, den 08. Januar 2018

Dr. Ralf Niermann
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 8. Januar 2018

Dr. Ralf Niermann
Landrat

2

Bekanntmachung Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich des Kreises Minden-Lübbecke

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB -) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen

- die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen

- die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit der Be- oder Entladeort auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Februar 2018 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 01. Juli 2009 wird zum 31. Januar 2018 widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8 in 32423 Minden, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären oder in elektronischer Form an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichtes Minden zu senden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs sind der Homepage des Gerichts zu entnehmen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Minden, den 18.01.2018

Kreis Minden-Lübbecke
Dr. Ralf Niermann
Landrat

Zusätzlicher Hinweis:

Die komplette Gefahrgut-KartenCD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz, Referat Planung, Abteilung Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Straße 18-26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de gegen eine Gebühr (derzeit 20,00 €) zu beziehen.

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung

Beförderung gefährlicher Güter gemäß § 35a der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB -) auf Straßen im Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke

Grundnetz**Bundesstraßen**

B 51
B 61
B 61n zwischen Ortsausgang Minden und B 65 Kleeblatt
B 61n zwischen B 61 Dehmer Straße und L 772 Eidinghausener Straße
B 65
B 239
B 482
B 514

Landesstraßen

L 534
L 546
L
557
L 764
L 765
L 766
L 767
L 769
L 770
L 771
L 772 von der Kreisgrenze (Herford) bis zur Einmündung L 774 in Bad Oeynhausen, OT Bergkirchen
L 772 ab Einmündung L 876 in Hille, OT Rothenuffeln
L 773
L 774
L 778
L 780 ab Kreisgrenze (Schaumburg-Lippe) bis Einmündung L 865 in Porta Westfalica, OT Hausberge
L 780 in Porta Westfalica ab L 865 bis Kreisgrenze Schaumburg-Lippe
L 780 in Porta Westfalica ab B 482 bis Kirchsiek Nr. 13 und zurück
L 801
L 802
L 803 ab Hüllhorst-Tengern bis Kreuzung L 803/L 876 Hüllhorst-Schnathorst
L 803 ab B 65 in Lübbecke-Nettelstedt bis Einmündung L 770
L 864
L 865
L 866
L 876
L 917
L 918 ab B 239 bis K 81

Kreisstraßen

K 1
K 2
K 3
K 4
K 5
K 6
K 7
K 8
K 9
K 10
K 11
K 12
K 13
K 14
K 15
K 16
K 17
K 19
K 20
K 21
K 22 (Kleinenbremer Straße) in Porta Westfalica Anlieferung in der Zeit von 9.00 - 15.00 und 19.00 - 6.00 Uhr
K 23

K 24
 K 25
 K 26
 K 27
 K 28
 K 29
 K 30 (Straße "Zur Lutternschen Egge") in Bad Oeynhausen ab dem Kreuzungsbereich L 772 bzw. K 27 (Öringsener Straße) bis Einmündung "Wiehengebirgsstraße" - beide Fahrtrichtungen -
 K 30 (Straße "Luttern") in Minden ab L 876 bis zur Einmündung der Straße "Unterm Berge" (beide Fahrtrichtungen)
 K 31 in Hille, OT Oberlübbe, ab Kreuzungsbereich "Hauptstraße"
 K 32
 K 33
 K 34
 K 35
 K 36
 K 38
 K 39
 K 40
 K 41
 K 42
 K 43
 K 45
 K 46
 K 47
 K 49
 K 55
 K 56
 K 57
 K 58
 K 59
 K 60
 K 62
 K 63
 K 64
 K 67
 K 68
 K 70
 K 71
 K 72
 K 73
 K 75
 K 76
 K 77
 K 78
 K 79 (Bergstraße) in Preußisch Oldendorf ab Kreuzungsbereich L 557 bis Einmündung "Kalkofenstraße" (beide Fahrtrichtungen)
 K 79 (Bergstraße) in Preußisch Oldendorf ab B 65 bis Einmündung "Ziegeleistraße" (beide Fahrtrichtungen)
 K 80
 K 81
 K 82
 K 83
 K 84
 K 85
 K 87

Gemeindestraßen

Bad Oeynhausen

Adam-Opel-Straße
 Herforder Straße
 Elverdingsen
 Krellstraße
 Wallücker Weg
 Im Meerbruch
 Schwarzer Weg

Lübbecke

Hardenbergstraße
 Kreishausstraße
 Osnabrücker Straße
 Zeiß-Straße
 Gasstraße
 Borsigstraße
 Rahdener Straße
 Heekeweg
 Wiehenweg
 Driftenstraße
 Kämpe
 Langekamp

Espelkamp

General-Bishop-Straße
Neißer Straße
Erfmeyer-Straße
Neue Schulstraße
Koloniestraße
Waldfriedenstraße
In der Tütenbeeke

Hille

Eickhorster Dorfstraße
Holtschlagstraße

Porta Westfalica

Fähranger
Dammweg
Im Kirchfeld
Bruchtal - Anlieferung nur von der L 865 (Veltheimer Straße) aus

Anlieferung in der Zeit von 9.00 - 15.00 Uhr und 19.00 - 6.00 Uhr:

-Ahornweg
-Feldstraße
-Gutsstraße
-Im Werder
-Kahlenbrink

Pr. Oldendorf

Engershausener Straße
Im Bohnenort Desteler Weg
Lashorster Straße/Lübbecker Straße
Brückenstraße
Schillerstraße
Waldstraße
Hafenstraße
Getmolder Straße
Dorfkamp
Teckelstraße
Am alten Markt
Industriestraße
Ravensberger Straße
Langenhegge

Minden

Ruhrstraße
Aminghauser Straße
Brühlstraße
Große Trift
Im Schling
Industrieweg
Werftstraße
Am Schiffgraben
Kuckuckstraße
Wagnerstraße
Gosenstraße
Bismarckstraße
Fuldastraße
Hermannstraße
Hämelstraße
Käferweg
Schwichowwall
Simeonsplatz
Schwarzer Weg
Sollingweg

Rahden

Haßlage
Kronspon
Westerheide
Hinterm Felde
Im Strang
In der Heide
Bremer Straße

Anlage 2 zur Allgemeinverfügung

Beförderung gefährlicher Güter gemäß § 35a der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB -) auf Straßen im Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke

Negativabgrenzung

- B 65** zwischen den Einmündungen der K 60 und L 773 in Lübbecke am ersten Donnerstag, Freitag, Sonnabend und Sonntag im September eines jeden Jahres (Blasheimer Markt) - beide Fahrtrichtungen -
- B 61** Weserauentunnel Kategorie E - zwischen B 65 Kleeblatt - Fahrtrichtung Porta Westfalica und Weserbrücke Porta Westfalica (B 61) - beide Fahrtrichtungen -
- L 772** in Bad Oeynhausen, OT Bergkirchen, ab Einmündung L 774, bis Einmündung L 876, in Hille, OT Rothenuffeln (beide Fahrtrichtungen)
- L 780** (Kirchsiek) in Porta Westfalica, OT Hausberge, ab Einmündung L 865 (Veltheimer Straße), bis B 482 (beide Fahrtrichtungen)
- L 803** in Hüllhorst, OT Schnathorst, ab L 876 (Mindener Straße) bis B 65 in Lübbecke, OT Nettelstedt (beide Fahrtrichtungen)
- L 876** (Schnathorster Straße) in Hüllhorst - Fahrtrichtung Westen - ab Einmündung der Straße "Auf der Höchte" bis Einmündung der "Tonstraße".
- K 20** (Bückeburger Straße) in Petershagen, zwischen Bismarckplatz und Friller Straße
- K 27** (Öringsener Straße/Vorberger Weg) in Bad Oeynhausen, zwischen Lutternsche Egge bis Wöhrener Straße
- K 30** (Straße "Zur Lutternschen Egge" in Bad Oeynhausen bzw. Straße "Luttern in Minden) ab Einmündung "Wiehengebirgsstraße" in Bad Oeynhausen bis Einmündung der Straße "Unterm Berge" - beide Fahrtrichtungen -
- K 31** Straße "Wallücke" in Hille, OT Oberlütbe ab L 876 bis K 15 "Hauptstraße" (beide Fahrtrichtungen)
- K 41** (Kahle-Wart-Straße) in Hüllhorst ab L 876 (Oberbauerschafter Str.) in nördlicher Richtung, über K 60 Kahle-Wart-Straße, Bergstraße bis Lübbecke B 65
- K 50** in Hüllhorst von der B 239 (Niedringhausener Straße) bis zur K 35 (Bünder Straße)
- K 60** (Kahle-Wart-Straße) in Hüllhorst, über Bergstraße bis Lübbecke B 65
- K 79** (Bergstraße) in Preußisch Oldendorf ab Einmündung "Kalkofenstraße" bis Einmündung "Ziegeleistraße" (beide Fahrtrichtungen)

Stadtstraße "Nach Poggemühle" in Minden ab B 61 (Marienstraße).

3 **Bekanntmachung** **Öffentliche Zustellung eines Versagungsbescheides**

Die Zustellung eines Versagungsbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

4 **Bekanntmachung** **Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

5 **Erscheinungstermine** **des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 2	Redaktionsschluss	25.01.2018	Ausgabe	01.02.2018
Nr. 3	Redaktionsschluss	08.02.2018	Ausgabe	15.02.2018 - geändert -
Nr. 4	Redaktionsschluss	22.02.2018	Ausgabe	01.03.2018
Nr. 5	Redaktionsschluss	08.03.2018	Ausgabe	15.03.2018

6 **Bekanntmachung** **der Haushaltssatzung der Stadt Bad Oeynhausen für das Haushaltsjahr 2018**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen mit Beschluss vom 13.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf

119.502.545 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

118.635.406 €

festgesetzt;

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen

114.279.339 €

aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

Gesamtbetrag der Auszahlungen

107.357.226 €

aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

Gesamtbetrag der Einzahlungen

7.947.186 €

aus der Investitionstätigkeit auf

Gesamtbetrag der Auszahlungen

16.862.300 €

aus der Investitionstätigkeit auf

Gesamtbetrag der Einzahlungen

7.632.000 €

aus Finanzierungstätigkeit auf

Gesamtbetrag der Auszahlungen

6.426.500 €

aus Finanzierungstätigkeit auf

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

5.800.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

6.343.000 €

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

240 v.H.

für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf

480 v.H.

2. **Gewerbesteuer** auf

432 v.H.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 19.12.2017 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 05.01.2018 erklärt die Kommunalaufsicht das Anzeigeverfahren für abgeschlossen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 18.01.2018 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses nach § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus I, Ostkorso 8, Zimmer 2-4 aus.

Bad Oeynhausen, den 10.01.2018

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
Wilmsmeier

7

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Hüllhorst
vom 13. Dezember 2017 über den Jahresabschluss der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2015

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 beschlossen, den Jahresabschluss der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2015 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 76.329.842,39 € festzustellen, den Jahresüberschuss 2014 in Höhe von 238.131,81 € festzustellen sowie ihn der Ausgleichsrücklage zuzuführen und dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung zu erteilen.

Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2015 wird im vollen Wortlaut vom 18. Januar bis 25. Januar 2018 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2015 mit seinen Anlagen wird im Rathaus der Gemeinde Hüllhorst, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst – Zimmer 1.05 – jeweils während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 durch den Rat der Gemeinde Hüllhorst zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hüllhorst, den 11.01.2018

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

8

Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
Bebauungsplan Nr. G 40 „Goldackerstraße“
im Ortsteil Gehlenbeck

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 29.11.2017 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit geltenden Fassung, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 40 „Goldackerstraße“ (Ortsteil Gehlenbeck) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen. Das Plangebiet liegt östlich der Goldackerstraße und umfasst die Flurstücke 621, 587, 586, 573, 507 und 907 tlw. der Flur 8 Gemarkung Gehlenbeck. Ziel der Planung ist die Schaffung neuer Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich und dient somit der Nachverdichtung. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird vorstehender Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Der Bebauungsplan-vorentwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom

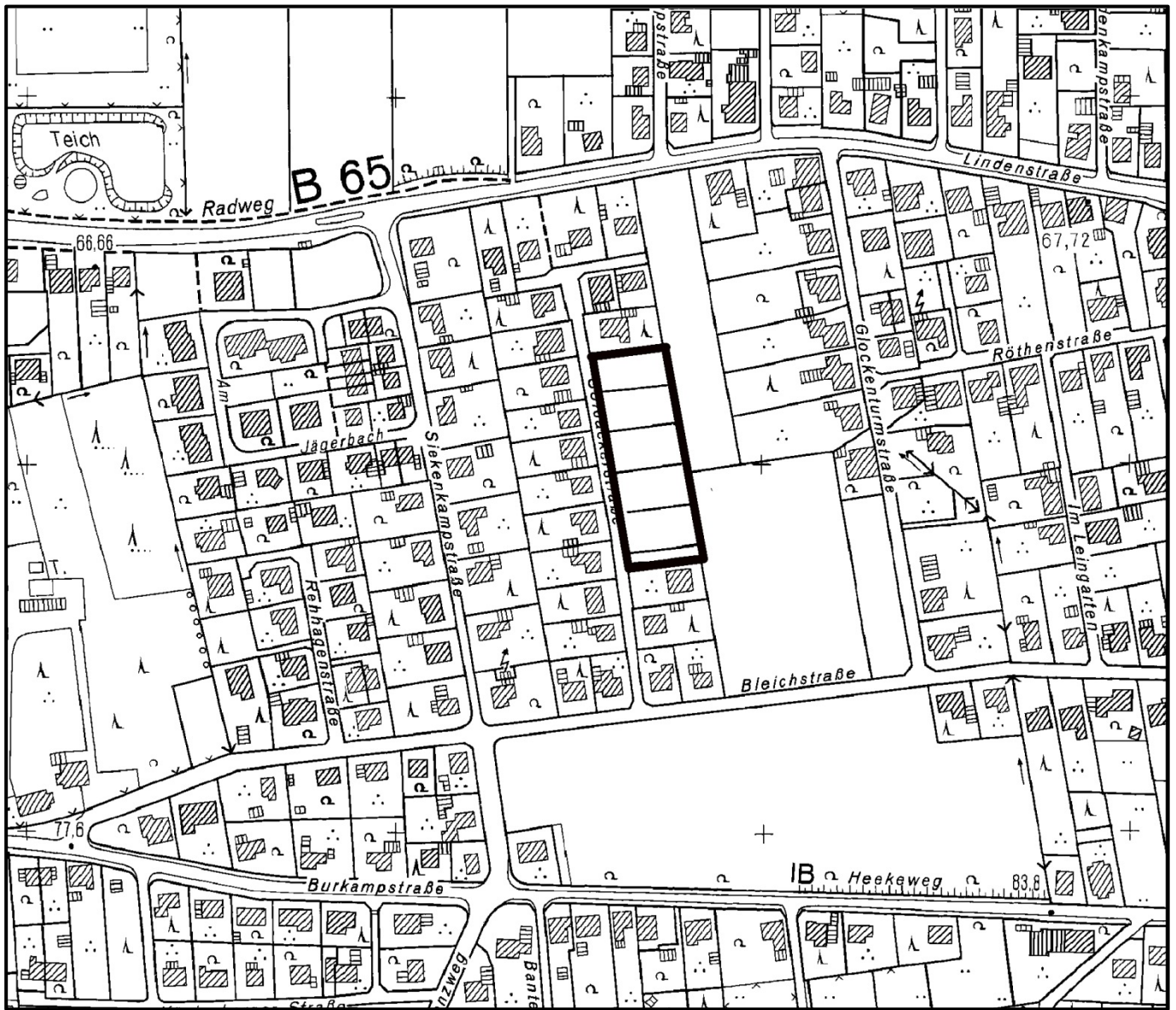
22.01. bis einschl. 19.02.2018

bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, während der Dienststunden öffentlich aus. Es besteht Gelegenheit, die Planungsabsichten zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingestellt.

Lübbecke, den 08.01.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Karin Schulte



9

**Bekanntmachung
der Stadt Lübecke
1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4/11/114
„Östlich Rote Mühle“**

Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübecke hat in seiner Sitzung am 29.11.2017 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit geltenden Fassung, der Einleitung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4/11/114 „Östlich Rote Mühle“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zugestimmt. Das Plangebiet liegt im nördlichen Stadtgebiet von Lübecke westlich der B 239 (Berliner Straße), nördlich des Kreisberufskollegs. Mit der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Betriebsgeländes eines ortsansässigen Unternehmens geschaffen werden. Die Lage des Änderungsbereiches und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Einleitungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Der Bebauungsplanvorentwurf mit Begründung und die notwendigen Gutachten liegen in der Zeit vom

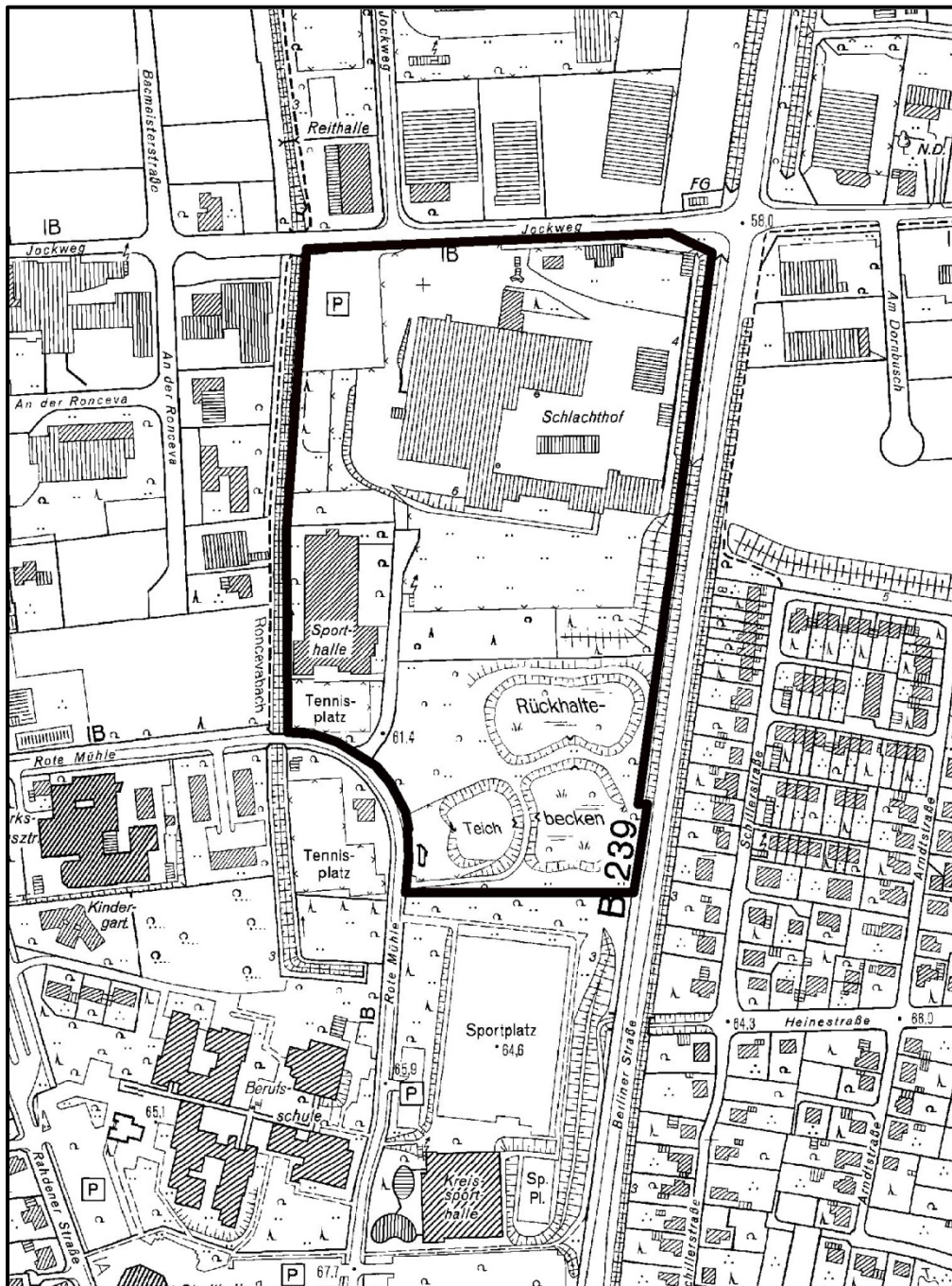
22.01. bis einschließlich 19.02.2018

bei der Stadt Lübecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, während der Dienststunden öffentlich aus. Es besteht Gelegenheit, die Planungsabsichten zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingestellt.

Lübecke, den 08.01.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Karin Schulte



10

Bekanntmachung **Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz**

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Porta Westfalica als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.
Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

1. **Übermittlung von Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn der Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört – soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden - gemäß § 42 Abs. 2 BMG**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprechen.

2. Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 1 BMG
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

3. Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gemäß § 50 Abs. 2 BMG
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

4. Übermittlung von Daten aller volljährigen Einwohner an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) gemäß § 50 Abs. 3 BMG
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

5. Übermittlung von Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gemäß § 58c Abs. 1 Soldatengesetz
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgeramt der Stadt Porta Westfalica im Rathaus II, Hauptstraße 14, 32457 Porta Westfalica zu erklären. Er gilt bis zu dessen Widerruf.
Ein Antragsvordruck zur Einrichtung oder Aufhebung einer Übermittlungssperre ist auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica unter http://www.portawestfalica.de/sv_porta_westfalica/Rathaus/Service/Formulare/Meldeangelegenheiten/Antrag%20%C3%9CSP.PW.pdf eingestellt.

Porta Westfalica, den 10.01.2017

Stadt Porta Westfalica
Der Bürgermeister
Bürgeramt

11

Bekanntmachung **des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 und die Entlastungserteilung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ hat in ihrer Sitzung am 16.11.2017 beschlossen, den Jahresabschluss des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2016 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 739.476,79 € festzustellen, den Jahresüberschuss in Höhe von 4.218,21 € vollständig der Ausgleichsrücklage zuzuführen und dem Verbandsvorsteher entsprechend § 18 Abs. 1 GKG i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

Espelkamp, den 08.01.2018

Zweckverband „Erholungsbereich Große Aue“
Der Verbandsvorsteher
gez. Vieker

12

Bekanntmachung **Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Erholungsbereich Große Aue" für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW S. 204), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ mit Beschluss vom 16.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	63.310,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	63.310,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	63.255,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	68.450,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

§ 8

Die Verbandsumlage wird auf 62.055,00 € festgesetzt und ist wie folgt aufzubringen:

Kreis Minden-Lübbecke	31.027,50 €
Stadt Espelkamp	<u>31.027,50 €</u>
	<u>62.055,00 €</u>

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 50 v. H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 4.000,00 € betragen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.000,00 € überschreiten.

Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW i. V m. §§ 8, 18 GkG NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 17.11.2017 angezeigt worden. Die nach § 19 GkG NRW erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 8 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom 14.12.2017 - Az.: 31.60 02 (43) - erteilt worden.

Espelkamp, den 08.01.2018

Zweckverband Erholungsbereich Große Aue
Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez. Senckel

13

Bekanntmachung

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden findet am **Montag, dem 5. Februar 2018, um 16.00 Uhr im Sitzungsraum V des Kreishauses in Minden, Portastraße 13, 32423 Minden**, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Jahresabschluss 2017
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018
4. Information zu Planungen des Klinikums Minden im Verbandsgebiet
5. Verschiedenes

Minden, den 15.01.2018

Beatrix Aden
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachung
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 331 518 498 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 05.10.2017 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 10.01.2018

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher